

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



Wahlbekanntmachung

1. Am 4. November findet die Wahl zur Städteregionsrätin/zum Städteregionsrat statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt ist in folgende 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums
10	Gaststätte Reiterklause	Pley 48, 52146 Würselen
11	Grundschule An Wilhelmstein I	An Wilhelmstein 7, 52146 Würselen
20	Kindergarten Heidegarten	Heidestraße 77, 52146 Würselen
30	Grundschule An Wilhelmstein II	An Wilhelmstein 7, 52146 Würselen
40	Kindergarten St. Balbina	Am Förderturm 44, 52146 Würselen
50	Grundschule Birkenstraße I	Birkenstraße 51, 52146 Würselen
60	Grundschule Birkenstraße II	Birkenstraße 51, 52146 Würselen
70	Grundschule Scherberg I	Kaisersruher Straße 1, 52146 Würselen
80	Grundschule Scherberg II	Kaisersruher Straße 1, 52146 Würselen
90	Rathaus, ehem. Rathausrestaurant	Morlaixplatz 1a, 52146 Würselen
100	Waldorf Kindergarten	Am Johaniterhof 1, 52146 Würselen
110	Grundschule Friedrichstraße I	Friedrichstraße 4, 52146 Würselen
120	Grundschule Friedrichstraße II	Friedrichstraße 4, 52146 Würselen
130	Realschule Würselen	Titelsstraße 63, 52146 Würselen
140	Kindergarten Gerhart- Hauptmann- Straße	Gerhart- Hauptmann- Straße 22, 52146 Würselen
150	Gebrüder Eigelshoven KG	Hauptstraße 250a, 52146 Würselen
160	Grundschule Schulstraße I	Schulstraße 10, 52146 Würselen
170	Pfarrheim St. Lucia	Luciastraße 2, 52146 Würselen
180	Grundschule Schulstraße II	Schulstraße 10, 52146 Würselen
181	Pfarrhaus Euchen	Euchener Straße 38, 52146 Würselen
190	Grundschule Linden- Neusen	Lindener Straße 157, 52146 Würselen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **30. September 2018 bis 14. Oktober 2018** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 08:00 Uhr zusammen:

BWB I	Sitzungssaal A	Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
BWB II	Zimmer 140	Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
BWB III	Zimmer 110	Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
BWB IV	Zimmer 255	Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
BWB V	Saal B	Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
BWB VI	Sitzungssaal 1	Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
BWB VII	Sitzungssaal 1	Morlaixplatz 1, 52146 Würselen

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl vorzulegen und verbleibt für eine evtl. Stichwahl beim Wahlberechtigten.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Städteregion Aachen) oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt die **Briefwahlunterlagen** (einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Würselen, den 24. September 2018

Arno Nelles
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

zur Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates
am 4. November 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Würselen wird in der Zeit vom **15. Oktober 2018 bis 19. Oktober 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Sitzungssaal A des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens

am **19. Oktober 2018 bis 12:00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Sitzungssaal A, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **14. Oktober 2018** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk
oder
durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 19. Oktober 2018 versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Stadt Würselen, Wahlamt, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich

1. einen Stimmzettel,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. den roten Wahlbriefumschlag.

Einer anderen Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Würselen vor Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von nachfolgenden Versandunternehmen unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Versandunternehmen: Deutsche Post

Würselen, den 1. Oktober 2018

Arno Nelles
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 207, 1. Änderung im Bereich Rudi-Berks-Straße

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 207 in der vorliegenden Fassung als Satzung.“
Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Der Planbereich ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachdienst 4.3, Zimmer 237 während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht zeitnah zur Bekanntmachung in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der Städteregion: <https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/> zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

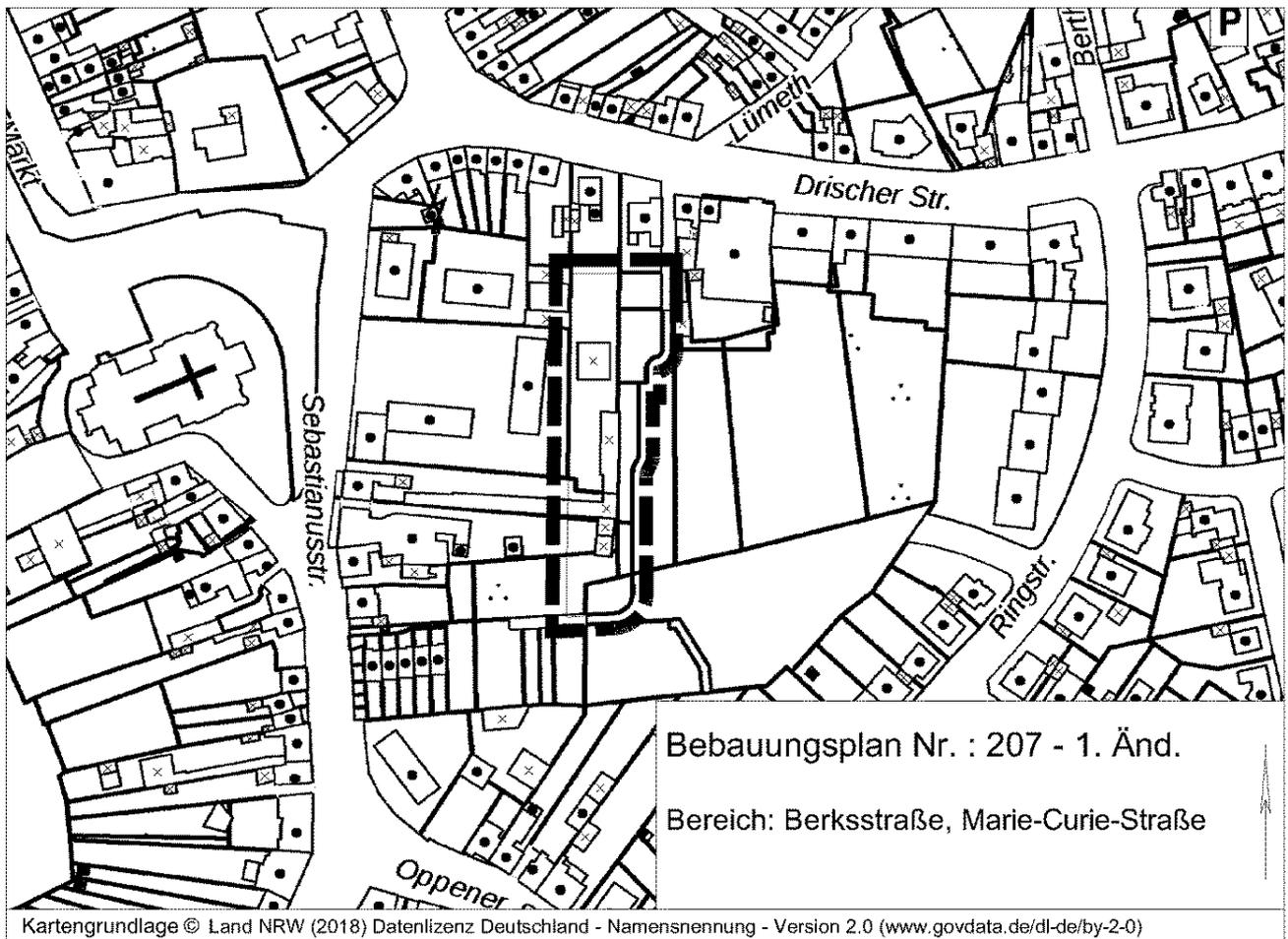
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 24. September 2018

Arno Nelles
Bürgermeister



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 (zuletzt geändert durch XIV. Änderungssatzung vom 13.10.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 20.10.2017) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehender Einstellungs- und Ablehnungsbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Einstellungs- und Ablehnungsbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ablehnungsbescheid vom 14.03.2018, Aktenzeichen 51.31.03-2806
an Frau Ayselgül Dogan**

und

**Einstellungsbescheid vom 15.08.2018, Aktenzeichen 51.31.03-2576,
an Frau Aysegül Dogan**

zuletzt wohnhaft Gracht 17, 52146 Würselen

Der Einstellungs- und Ablehnungsbescheid befindet sich im Fachdienst 3.3/Jugendamt/Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Würselen, Rathaus Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann er von der Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 6. September 2018

Arno Nelles
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, <https://serviceportal.wuerselen.de>

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Sparkasse, Aachener Straße 10; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: www.wuerselen.de/amtsblatt

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen: montags bis freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand: montags bis mittwochs 08.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags 08.30 Uhr - 17.30 Uhr
freitags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

